



Giovanni BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Marc SPRENGER
Direktor des Europäischen Zentrums für die
Prävention und die Kontrolle von
Krankheiten
Tomtebodavägen 11A
171 83 Stockholm
SCHWEDEN

Brüssel, 23. Juni 2014
GB/ALS/sn/D(2014)1368 C 2014-0481
Bitte richten Sie alle Ihre Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorbeugung der Belästigung und zur Auswahl von Vertrauenspersonen beim ECDC

Sehr geehrter Herr Sprenger,

am 25. April 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom stellvertretenden Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten („ECDC“) eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Vorbeugung der Belästigung und die Auswahl von Vertrauenspersonen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „**Verordnung**“).

Angesichts der Tatsache, dass informelle Verfahren bei Belästigung bereits Gegenstand von Leitlinien des EDSB waren, wird sich diese Stellungnahme insbesondere auf die Aspekte konzentrieren, die von diesen Leitlinien abweichen und/oder die nicht der Verordnung entsprechen.

Rechtliche Prüfung

Rechtsgrundlage der Vorabkontrolle

In der Meldung wird auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Verarbeitung zum Ausschluss von der Inanspruchnahme eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrags) als Begründung für die Vorabkontrolle verwiesen. Nach Ansicht des EDSB ist nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und möglicherweise Buchstabe d hier anwendbar. Buchstabe d bezieht sich auf Verarbeitungsvorgänge wie „schwarze Listen“ und „Einfrieren von Vermögenswerten“.¹

Verantwortung für die Verarbeitung

Rechtlich gesehen ist das ECDC als Agentur der für die Verarbeitung Verantwortliche, wobei die Abteilung Humanressourcen der organisatorische Teil ist, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut ist. In der Verordnung wird an keiner Stelle auf spezifische natürliche Personen als für die Verarbeitung Verantwortliche verwiesen sondern stets auf Organe, Einrichtungen, Referate und Organisationseinheiten. In der Datenschutzerklärung sollte deshalb klargestellt werden, dass das ECDC als Agentur der für die Verarbeitung Verantwortliche ist; obgleich der Leiter der Abteilung Humanressourcen eine geeignete Kontaktstelle für Anfragen der betroffenen Personen ist, liegt die Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei dem ECDC als Agentur.

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Aus der Meldung und aus der Datenschutzerklärung (für das Verfahren der Auswahl von Vertrauenspersonen) geht eine Reihe möglicher Empfänger der personenbezogenen Daten hervor, wie das OLAF und der Europäische Bürgerbeauftragte. Zu Ihrer Information sei angemerkt, dass gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung diejenigen Behörden, die die Daten nur im Kontext spezifischer zielgerichteter Ermittlungen empfangen, nicht als „Empfänger“ betrachtet werden und in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden *müssen*.²

Schlussfolgerung

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern den in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Das ECDC sollte insbesondere der Datenschutzerklärung die Information hinzufügen, dass die ECDC als Agentur der für die Verarbeitung Verantwortliche ist.

¹ Ausschlussdatenbanken sind ein Beispiel der Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d: Wird eine Person in eine Ausschlussliste aufgenommen, steht sie schlechter da (da sie nicht mehr berechtigt ist, an Ausschreibungen teilzunehmen), als wenn es keine Ausschlussdatenbank gebe. Folglich findet Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d auf diese Datenbanken Anwendung. Vgl. Fälle 2010-0426 und 2009-0681.

² Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß Artikel 11 und 12, aber nicht von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß Artikel 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie das OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die gegenständliche Verarbeitung nicht als Teil des Verfahrens Übermittlungen an diese Organisationen vorsieht); die anwendbaren Vorschriften im Hinblick auf die Übermittlung müssen stets eingehalten werden.

Der EDSB erwartet von der ECDC, dass die Empfehlungen entsprechend umgesetzt werden und schließt den Fall hiermit ab.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frau Andrea AMMON, amtierende Datenschutzbeauftragte – ECDC